V/0631/2023

DER OBERBÜRGERMEISTER

STADT MÜNSTER

Amt für Finanzen und Beteiligungen

03.11.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Volmering
Telefon: 492-2037
Volmering@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Überplanmäßige Mittelbereitstellungen im Haushaltsjahr 2023

Beratungsfolge

07.11.2023	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
08.11.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
08.11.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in der Produktgruppe

- 06 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ in Höhe von 3,7 Mio. Euro für Leistungen nach dem Kinderbildungsgesetz (Kibiz),
- 06 02 „Kinder- und Jugendarbeit“ in Höhe von 1,1 Mio. Euro im Zusammenhang mit der Überleitung der Offenen Ganztagsschulen (OGS) auf Träger der freien Jugendhilfe,
- 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ in Höhe von 13,0 Mio. Euro für Aufwendungen in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen sowie der Eingliederungshilfen

wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Zustimmung zu den überplanmäßigen Mittelbereitstellungen ist mit folgenden finanziellen Auswirkungen verbunden:

Teilergebnisplan					
	Nr.	**Bezeichnung**	**Haush.-jahr**	**Betrag €**	**Bemerkungen**
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			

Zeile	15	Transferaufwendungen	2023	3.700.000	
Produktgruppe	0602	Kinder- und Jugendarbeit			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2023	1.100.000	
Produktgruppe	0605	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien			
	15	Transferaufwendungen	2023	13.000.000	

Die Deckung der Mehrbedarfe in der Produktgruppe 06 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ erfolgt durch Mehrerträge bei der Gewinnausschüttung der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (Produktgruppe 11 02 „Abfallwirtschaft (AWM)“, Zeile 19 „Finanzerträge“) in Höhe von 1,8 Mio. Euro und durch Mehrerträge beim Familienleistungsausgleich (Produktgruppe 16 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 01 „Steuern und ähnliche Abgaben“) in Höhe von 1,9 Mio. Euro.

Die Mehrbedarfe in der Produktgruppe 06 02 „Kinder- und Jugendarbeit“ werden durch entsprechende Minderaufwendungen bei den Personalaufwendungen der gleichen Produktgruppe infolge der Überleitung der OGS auf Träger der freien Jugendhilfe kompensiert.

In der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ werden die Mehrbedarfe durch Minderaufwendungen bei den Energiekosten für die städtischen Immobilien (Produktgruppe 01 11 „Immobilienmanagement“, Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“) in Höhe von 7,0 Mio. Euro, durch Minderaufwendungen bei der unterjährigen Bewirtschaftung im Bereich der Schulträgeraufgaben (Produktgruppe 03 01 „Leistungen für Schulen“ und Produktgruppe 03 02 „Zentrale Leistungen für am Schulleben Beteiligte“, jeweils Zeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“) in Höhe von 1,0 Mio. Euro und durch Mehrerträge bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produktgruppe 05 02 „Sicherung des Lebensunterhalts“, Zeile 06 „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“) in Höhe von 5,0 Mio. Euro gedeckt

Begründung:

Aufgrund der unterjährigen Entwicklungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe besteht die Notwendigkeit ergänzend zu den im Haushaltplan 2023 veranschlagten Ansätzen zusätzliche Aufwandsermächtigungen für die Förderung von Kindern in Tagesbetreuung, die Kinder- und Jugendarbeit sowie für die erzieherischen und wirtschaftlichen Hilfen für Familien bereitzustellen. Da der zusätzliche Bedarf durch Mehrerträge und Minderaufwendungen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann, schlägt die Verwaltung den Weg der überplanmäßigen Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO NRW vor. Nach § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster bedarf die überplanmäßige Mittelbereitstellung aufgrund der Höhe der in Rede stehenden Beträge der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragssatzung besteht nicht. Eine Nachtragssatzung samt zugehörigen Nachtragshaushaltsplan ist nach § 81 Abs. 2 GO NRW zu erlassen, wenn sich u. a. zeigt, dass

- ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Jahresfehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann.

  Der Haushaltsplan 2023 wurde vom Rat am 14.12.2022 mit einem Defizit im Ergebnisplan von 55.155.340 Euro für das Jahr 2023 beschlossen. Da der zusätzliche Bedarf im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe durch Mehrerträge und Minderaufwendungen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann, hat die überplanmäßige Mittelbereitstellung keine Auswirkung auf den Jahresfehlbetrag. Anhaltspunkte für eine erhebliche Erhöhung des Jahresfehlbetrages aus anderen Gründen sind derzeit nicht ersichtlich.

- zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

  Die zusätzlichen Aufwendungen belaufen sich in der Produktgruppe 06 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ auf 3,7 Mio. Euro, in der Produktgruppe 06 02 „Kinder- und Jugendarbeit“ auf 1,1 Mio. Euro und in der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ auf 13,0 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 0,3 Prozent (Produktgruppe 06 01), 0,1 Prozent (Produktgruppe 06 02) bzw. 0,9 Prozent (Produktgruppe 06 05) an den Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans 2023 in Höhe von 1.474.594.630 Euro und somit nicht einem erheblichen Umfang.

Zum Mehrbedarf in der Produktgruppe 06 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“

Bei den Betriebskostenzuschüssen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen und weiteren Leistungen nach dem Kinderbildungsgesetz (Kibiz) erwartet die Verwaltung bis zum Ende des Jahres 2023 einen Mehrbedarf von 8,8 Mio. Euro. Dieser Mehrbedarf kann im Umfang von 5,1 Mio. Euro im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung durch Mehrerträge aus den Zuwendungen des Landes nach dem Kibiz (4,8 Mio. Euro) und Minderaufwendungen innerhalb des Budgets der Produktgruppe (0,3 Mio. Euro) aufgefangen werden.

Auf Basis der bislang angefallenen Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit den Leistungen nach dem Kibiz sowie einer daraus abgeleiteten Prognose zur weiteren Entwicklung bis zum Ende des Jahres 2023 verbleibt somit ein nicht im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung zu kompensierender Mehrbedarf von 3,7 Mio. Euro.

Zum Mehrbedarf in der Produktgruppe 06 02 „Kinder- und Jugendarbeit“

Der Rat der Stadt Münster hat mit der Vorlage V/0330/2020 die sukzessive Überleitung der Offenen Ganztagsschulen (OGS) aus der städtischen Trägerschaft in die Trägerschaft der freien Jugendhilfe beschlossen. In 2023 wurden die OGS-Trägerschaften für die Davertschule Amelsbüren und die Grundschule Sprakel (zum 01.02.2023) sowie die Martinischule, die Marienschule Hiltrup, die Kreuzschule, die Aegidii-Ludgeri-Schule und die Bodelschwinghschule (zum 01.08.2023) auf Träger der freien Jugendhilfe übergeleitet.

Mit der Überleitung haben die Träger der freien Jugendhilfe Anspruch auf einen Zuschuss zu den anfallenden Personal- und Sachkosten. Diese Zuschüsse sind aus dem Sachaufwandsbudget der Produktgruppe 06 02 „Kinder-und Jugendarbeit“ zu finanzieren.

Um die Zuschüsse leisten zu können, sind die im Haushaltsplan 2023 noch unter den Personalaufwendungen veranschlagten Ermächtigungen für die OGS an den o. g. Schulen in Höhe von 1,1 Mio. Euro im Wege der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in das Sachaufwandsbudget zu verlagern. Hierbei handelt es sich um eine haushaltsrechtliche Notwendigkeit, die ergebnisneutral innerhalb der Produktgruppe 06 02 „Kinder- und Jugendarbeit“ umzusetzen ist.

Zum Mehrbedarf in der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen im Bedarfsfall zu gewähren. Es handelt sich um Leistungen, die als Pflichtaufgabe zu erfüllen sind (Rechtsanspruch).

Die noch zur Verfügung stehenden Ansätze im Haushaltsplan 2023 werden nicht ausreichen, um die Gewährung dieser Leistungen sicherstellen zu können. Bis zum Ende des Jahres geht die Verwaltung

von einem Mehrbedarf von 15,9 Mio. Euro aus. Maßgeblich hierfür ist die Entwicklung der Aufwendungen bei den Hilfen nach § 34 Variante 1 SGB VIII (Reguläre Heimerziehung) sowie den Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII, die auf die teilweise erhebliche Erhöhung der Tagessätze und Fachleistungsstunden in Folge der gestiegenen Personal- und Sachkosten bei den Leistungserbringenden zurückzuführen ist. Bei einzelnen Hilfearten sind zudem Fallzahlensteigerungen zu verzeichnen. So nehmen beispielsweise seit Herbst 2022 die Aufwendungen für umA (unbegleitete minderjährige Ausländer) wieder erheblich zu.

Im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung kann der Mehrbedarf im Umfang von 2,9 Mio. Euro durch Mehrerträge innerhalb der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ und Minderaufwendungen innerhalb des gesamten Budgets des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien aufgefangen werden, so dass letztlich 13,0 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt werden müssen.

I.V.

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin